

Die erforderlichen Genehmigungen zum Haushalt 2013 liegen seit dem 12.06.2013 vor. Mit Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 23.05.2013 wurde der Haushaltssanierungsplan 2013 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Rates vom 15.05.2013 genehmigt. Mit Verfügung der unteren Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises vom 10.06.2013 stellte diese fest, dass ergänzende Entscheidungen zum Haushaltsvollzug nicht notwendig sind und somit keine Bedenken gegen die Veröffentlichung und den Vollzug der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans 2013 bestehen.

Auflagen sind mit der Genehmigungsverfügung zum Haushaltssanierungsplan 2013 durch die Bezirksregierung nicht verbunden. Allerdings enthält die Verfügung im Hinblick auf die Risiken der Sanierungsplanung insgesamt 13 Hinweise der Bezirksregierung, die nachstehend in Auszügen aufgeführt sind:

- Pflicht zur Nachjustierung gemäß § 8 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz bei Verschlechterungen, die das Konsolidierungsziel gefährden
- gesetzliche Vorgaben für pflichtig am Stärkungspakt teilnehmende Kommunen sind zu beachten
- die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans ist zusammen mit Haushaltssatzung und -plan 2014 spätestens am 01.12.2013 vorzulegen
- Berichtspflichten nach § 7 Abs. 1 Stärkungspaktgesetz sind einzuhalten
- die Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans sind **verbindlich** umzusetzen
- das Risiko der Planungsunsicherheit liegt bei der Stadt - sollten weder die Planannahmen noch die Wirkung der Konsolidierungsmaßnahmen eintreffen, **muss** die Stadt entsprechende Kompensationsmaßnahmen treffen
- Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung des negativen Jahresergebnisses einzusetzen
- aufgrund der Neuberechnungen zur "strukturellen Lücke" reduziert sich die Bergneustädter Konsolidierungshilfe um 230.291,24 €. Bis zum 19.09.2013 ist zu berichten, wie die Konsolidierungsziele und -schritte dennoch eingehalten werden können
- das MIK betrachtet die fristgemäße Vorlage des Jahresabschlusses 2012 als Voraussetzung für die Auszahlung der Konsolidierungshilfe. Die Aufstellung der fehlenden Jahresabschlüsse muss höchste Priorität haben

Rechtskraft erlangt die Haushaltssatzung 2013 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses vom 15.05.2013 erst mit Veröffentlichung. Diese erfolgt in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts "Bergneustadt im Blick" am 10.07.2013. Somit können alle Ansätze des Haushaltsplans 2013 ab dem 11.07.2013 bewirtschaftet werden.